

Gesetz

über die deutsch-russischen Verträge
vom 12. Oktober 1925

Vom 6. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 1)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Rußland

Dem in Moskau am 12. Oktober 1925 unterzeichneten Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken nebst Schlussprotokoll sowie dem Konsularvertrage nebst Schlussprotokoll und dem Abkommen über Rechtsbehilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom gleichen Tage wird zugestimmt.

Die Übereinkommen nebst Schlussprotokollen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

njm.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Stresemann